

Satzung

der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 25. April 2012

unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 7. Dezember 2021

gültig ab 17. März 2022



Diese Lesefassung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde zur besseren Lesbarkeit der Ordnung erstellt. Für Fehler keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §79 Abs.1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Studierendenrat vertreten. Dieser wird von seinem Vorstand vertreten.

Kontakt:

Studierendenrat der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Telefon: (0 36 41 · 9) 400 990 (Sekretariat)
(0 36 41 · 9) 400 991 (Vorstand)
Fax: (0 36 41 · 9) 400 993
eMail: buero@stura.uni-jena.de (Sekretariat)
vorstand@stura.uni-jena.de (Vorstand)

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 73 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) durch Beschluss vom 26. Oktober 2005 die folgende Satzung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2005, S. 17).

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Satzung am 8. November 2005 genehmigt.

Diese Satzung wurde geändert durch Beschluss des Studierendenrates vom 17. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2008, S. 61), vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2008, S. 63), vom 9. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7 / 2011, S. 83) sowie vom 21. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 129) und am 25. April 2012 in der so gültigen Form neu veröffentlicht (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131).

Sie wurde geändert durch Beschluss der Studierendenschaft in Urabstimmung vom 4. Juli 2012 und durch Beschluss des Studierendenrates vom 2. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1 / 2014, S. 20), durch Beschluss der Studierendenschaft in Urabstimmung vom 16. Dezember 2010 und durch Beschluss des Studierendenrates vom 17. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2015, S. 62), durch Beschluss des Studierendenrates vom 8. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2019, S. 54), durch Beschluss des Studierendenrates vom 14. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7 / 2020, S. 162), durch Beschluss des Studierendenrates vom 19. November 2019, 25. Februar 2020 und vom 9. Juni 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2021, S. 132) sowie durch Beschluss des Studierendenrates vom 7. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2 / 2022, S. 6).

Diese Lesefassung berücksichtigt die vorgenannten Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A Allgemeines	3
§ 1 Begriffsbestimmung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Studierendenschaft in Urabstimmung	4
B Organe	5
§ 5 Organe	5
§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung	5
§ 7 Grundsätze	6
§ 8 Aufgaben des Studierendenrates	6
§ 9 Wahl des Studierendenrates	6
§ 10 Amtszeit	7
§ 11 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates	7

§ 12	Mitglieder des Studierendenrates	7
§ 13	Zusammensetzung	8
§ 14	Grundsätze der Wahl	8
§ 15	Wahlrecht	8
§ 16	Wahlorgane und Wahldurchführung	9
§ 17	Feststellung des Wahlergebnisses	9
§ 18	Wahlprüfung	9
§ 19	Konstituierende Sitzung	10
§ 20	Öffentlichkeit des Studierendenrates	10
§ 21	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 22	Geschäftsordnung	11
§ 23	Einberufung	11
§ 24	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	11
§ 25	Referate	12
§ 26	Arbeitskreise	12
§ 27	Auflösung des Studierendenrates	13
§ 28	Vorstand	13
§ 29	Geschäftsleitung	14
§ 30	Schiedskommission	14
§ 31	Mitglieder der Schiedskommission	14
§ 32	Arbeitsweise der Kommission	15
§ 33	Beschwerden	15
§ 34	Verfahren	15
§ 35	Entscheidung	16
C	Fachschaften	16
§ 36	Aufgaben und Bildung von Fachschaften	16
§ 37	Mitgliedschaft	16
§ 38	Zusammenlegung, Teilung und Auflösung	17
§ 39	Fachschaftsorgane und Wahlen	17
§ 39a	Die Fachschaftsversammlung FSR-Kom	18
D	Haushalt und Finanzen	18
§ 40	Allgemeines	18
§ 41	Beiträge	19
§ 42	Finanzordnung	19
§ 43	Haushaltsjahr	19
§ 44	Haushaltsplan	19
§ 45	Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher	19
§ 46	Verfahren	20
§ 47	Rechnungslegung	20
E	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
§ 48	Amtierende Organe	20
§ 49	Übergangsbestimmungen	21

§ 50 Satzungsänderungen	21
§ 51 Außerkrafttreten	21
§ 52 Inkrafttreten	21

Präambel

¹Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie nimmt wesentliche Impulse der Demokratiebewegung vom Herbst 1989 auf und gestaltet sie aus. ²Dazu gehört insbesondere der von den Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität geschaffene Studierendenrat als eigenständige Möglichkeit einer politisch unabhängigen Studierendenvertretung. ³Die Satzung möchte der damit verbundenen sachlichen Arbeit im Sinne der Studierenden Raum geben. ⁴Die Organe der Studierendenschaft dienen nicht der Durchsetzung eines politischen Programms. ⁵Die Studierenden sind aufgefordert, für ihre Belange einzutreten und für die Durchsetzung der Demokratie an der Friedrich-Schiller-Universität und ihrer Studierendenschaft zu sorgen.

A Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Die Studierendenschaft wird von allen an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) ¹Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) ¹Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (4) ¹Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Studierendenschaft vertritt alle studentischen Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) ¹Die Studierendenschaft erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
 2. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden, Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen
 3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,
 5. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) ¹Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) ¹Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. ²Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) ¹Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Studierendenschaft in Urabstimmung

- (1) ¹Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und zu grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der Auflösung des Studierendenrates durchgeführt werden.
- (2) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (3) ¹Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit und in geheimer Abstimmung. ²Sie findet an mindestens zwei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt. ³Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- (4) ¹Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder auf mit Unterschriften von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
- (5) ¹Die Urabstimmung wird innerhalb von sechs Wochen Vorlesungszeit nach dem Beschluss durchgeführt. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (6) ¹Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekanntgegeben werden.
- (7) ¹Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (8) ¹Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe nach § 5 sowie nach § 39 Abs. 3 bindend und durch diese umzusetzen.

B Organe

§5 Organe

- (1) ¹Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
 2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
 3. der Studierendenrat
 4. die Fachschaftsversammlung FSR-Kom
- (2) ¹Die Fachschaftsräte sind die Organe der Fachschaften.
- (3) ¹Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

§6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) ¹Die Studierendenvollversammlung berät Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen. ²Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen. ³Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) ¹Eine Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenrates
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft beim Studierendenrat
- (3) ¹Eine Studierendenvollversammlung wird von der FSR-Kom einberufen:
 - a) auf Beschluss der FSR-Kom
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Fachschaften bei der FSR-Kom
- (4) ¹Im Falle des Antrages nach Abs. 2 lit b bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 2 lit a ist der Studierendenrat verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit. ²Dies gilt im Falle des Antrages nach Abs. 3 lit b bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 lit a für die FSR-Kom entsprechend. ³Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ⁴Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (5) ¹Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (6) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

§7 Grundsätze

¹Der Studierendenrat ist die Interessenvertretung der Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena und wählbares Organ der Studierendenschaft. ²Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

§8 Aufgaben des Studierendenrates

(1) ¹Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
2. die Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. den Vorstand des Studierendenrates zu wählen, abzuwählen und über seine Entlastung zu beschließen,
4. über die Einrichtung einer Geschäftsleitung zu befinden und erforderlichenfalls eine Geschäftsleitung durch Wahl einzustellen,
5. über die Einrichtung von Referaten zu befinden und die Referatsleitungen zu wählen, abzuwählen oder zu bestätigen,
6. über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen zu befinden und deren Koordinatorin oder Koordinator zu benennen,
7. die Vertreterin oder den Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Universität stehen, zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
8. über die Auflösung des Studierendenrates zu beschließen,
9. studentische Urabstimmungen und Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
10. bis zum 30. September einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.

(2) ¹Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebensund Umweltbedingungen wahrgenommen.

§9 Wahl des Studierendenrates

(1) ¹Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.

(2) ¹Der Studierendenrat wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt.

(3) ¹Ein in Folge einer Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin.

§ 10 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des nachfolgenden Jahres.
- (2) ¹Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Studierendenrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des in Folge der Auflösung neugewählten Studierendenrates am 30. September des Folgejahres. ²Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Studierendenrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Studierendenrates.

§ 11 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

¹Der Studierendenrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 12 Mitglieder des Studierendenrates

- (1) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den Studierendenrat gewählt werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ende der Amtszeit des Studierendenrates,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität,
 4. mit dem Tod.
- (3) ¹Für ein ausscheidendes Mitglied nimmt dessen Nachrückerin oder dessen Nachrücker das Mandat wahr, sofern der Wahlvorschlag einen solchen enthält, andernfalls erlischt das Mandat.
- (4) ¹Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Studierendenrat mit:
 - a) die studentischen Senatorinnen und Senatoren,
 - b) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind,
 - c) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS),
 - d) die Mitglieder der Referatsleitungen,
 - e) die oder der Haushaltsverantwortliche und sein/e vom Studierendenrat gewählte/r StellvertreterIn,
 - f) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - g) die studentischen Mitglieder im Lehrerbildungsausschuss
 - h) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates
 - i) das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung

- j) die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena, sofern sie vom Studierendenrat gewählt wurden
- k) der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach § 32 Abs. 7 ThürHG
- l) ein/e von der FSR-Kom hierfür benannte/r Sprecher/in
- m) die studentischen Mitglieder im Beirat für Gleichstellungsfragen
- n) die oder der Kassenverantwortliche der Studierendenschaft und deren / dessen StellvertreterIn
- o) die eine Urabstimmung leitende Person.

²Sie gelten in dieser Eigenschaft nicht als Mitglieder des Studierendenrates im Sinne der Satzung. ³Näheres zu den Rechten und Pflichten der beratenden Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Zusammensetzung

¹Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten der Universität. ²Jeder Wahlkreis kann mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Studierendenrat entsenden. ³Insgesamt sind 35 Mandate zu vergeben. ⁴Der Anteil eines Wahlkreises an der Gesamtzahl der 35 Mandate entspricht dem prozentualen Anteil der Anzahl der Studierenden der Universität. (Grundlage der Berechnung sind die Studierendenzahlen des Semesters, in dem die Wahlbekanntmachung erfolgt.) ⁵Die Berechnung der Anzahl der Mandate der Fakultät erfolgt durch Rundung auf ganze Zahlen. ⁶Lautet die erste Nachkommastelle 0 bis 4, wird abgerundet; lautet sie 5 bis 9, wird aufgerundet. ⁷Aufgrund dieser Berechnung können Abweichungen entstehen; diese sind zulässig.

§ 14 Grundsätze der Wahl

- (1) ¹Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. ²Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. ³Bei Listenwahl werden die Sitze nach dem Verfahren von Hare / Niemeyer verteilt. ⁴Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder nur ein Listenvorschlag vorliegt.
- (2) ¹Der Studierendenrat beschließt, auf Vorschlag des Wahlvorstandes, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.

§ 15 Wahlrecht

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Universität. ²Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. ³Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) ¹Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.

- (3) ¹Das aktive und passive Wahlrecht gilt für denjenigen Wahlkreis, in dem die Studierende oder der Studierende immatrikuliert ist. ²Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 41 Abs. 2 ThürHG.
- (4) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Wahlgane und Wahldurchführung

- (1) ¹Es wird ein Wahlvorstand gebildet. ²Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, von denen die Mehrheit immatrikulierte Studierende sein müssen; die verbleibenden Mitglieder des Wahlvorstands können ehemalige Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, sofern sie nicht bereits länger als drei Semester exmatrikuliert sind. ³Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Studierendenrat für die Dauer eines Jahres. ⁴Der Wahlvorstand führt ab diesem Zeitpunkt seine Geschäfte bis zur Neubestellung.
- (2) ¹Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschriften. ²Darüber hinaus trägt er für die Erhöhung der Wahlbeteiligung Sorge.
- (3) ¹Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
- (4) ¹Die Wahlen finden an mindestens zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (5) ¹Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (6) ¹Die Wahlen zum Studierendenrat sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität stattfinden.
- (7) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Das Wahlergebnis ist spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahlhandlung festzustellen.
- (2) ¹Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.
- (3) ¹Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang in der Universität bekanntzumachen.
- (4) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. ²Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten. ³Der Antrag ist nur zulässig, wenn er Angaben über die beanstandeten Wahlrechtsverstöße enthält.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

- (3) ¹Ist der Antrag begründet, so stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest oder ordnet die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl binnen sechs Wochen Vorlesungszeit an. ²Der Antrag ist als nicht begründet zurückzuweisen, wenn seine Annahme keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hätte.
- (4) ¹Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag gemäß Abs. 1 nicht entsprechen werden, ist dieser der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (5) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 19 Konstituierende Sitzung

¹Der Wahlvorstand hat den neugewählten Studierenderrat binnen zehn Tagen nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. ²Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstandes. ³Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 20 Öffentlichkeit des Studierenderrates

- (1) ¹Der Studierenderrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch. ²Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) ¹Die Beschlüsse des Studierenderrates sind innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder des Studierenderrates sind die Vertreter aller Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierenderrates teilzunehmen, in einer der StuRa-Strukturen oder KTS-Strukturen mitzuarbeiten und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierenderrates mitzuwirken.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studierenderrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Studierenderrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ²Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. ³Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand und den Referatsleitungen Auskünfte verlangen.
- (5) ¹In den Sitzungen des Studierenderrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (6) ¹Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierenderrates zu beantragen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierenderrates.
- (7) ¹Die Mitglieder des Studierenderrates haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (8) ¹Ein Mitglied des Studierenderrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann

dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. ²Bei Ruhen des Mandates, welches durch Vorstandsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. ³Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.

- (9) ¹Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Vorstand des Studierendenrates oder ein Drittel der Mitglieder des Studierendenrates den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission stellen. ²Für dieses Verfahren gelten die Regelungen der §§ 32, 34 und 35 entsprechend.

§ 22 Geschäftsordnung

¹Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese ist zu veröffentlichen. ³Sie findet sinnentsprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung, sofern diese nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben.

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der neugewählte Studierendenrat tritt zu seiner konstituierenden Sitzung nach deren Einberufung (§ 19) zusammen.
- (2) ¹Der Studierendenrat versammelt sich regelmäßig.
- (3) ¹Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) ¹Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Konnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Studierendenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. ²Hierauf ist auf der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse, die mit satzungsändernder Mehrheit gefasst werden müssen.
- (3) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) ¹Eine satzungsändernde Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrates zustimmen.
- (5) ¹Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates. ²Diese sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

- (6) ¹Ein Mitglied, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied des Studierendenrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (7) ¹Die Geschäftsordnung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

§ 25 Referate

- (1) ¹Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. ²Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. ³Die Referate werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) ¹Die Referate sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. ²Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) ¹Die Referate des Studierendenrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) ¹Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der Studierendenrat eine Referatsleitung. ²Die Referatsleitung soll aus einer Person bestehen, kann jedoch bis zu drei Personen umfassen. ³Sie trifft Entscheidungen nur gemeinsam und mehrheitlich. ⁴Die Mitglieder derselben müssen nicht Mitglieder des Studierendenrates sein. ⁵Sie ist für die Arbeit des Referates verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (5) ¹Der Studierendenrat unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG für die Mitglieder der Referatsleitungen.
- (6) ¹Mitglieder der Referatsleitung können zurücktreten oder vom Studierendenrat abgewählt werden.
- (7) ¹Die Referatsleitungen bedürfen auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrats der Bestätigung durch Beschluss.
- (8) ¹Referate können auf der Grundlage einer entsprechenden Nennung als „Referat besonderer Art“ ausgestaltet sein. ²Sie können sich eine Referatsordnung geben, die der Bestätigung durch den Studierendenrat bedarf. ³Referate besonderer Art können in der Referatsordnung die Mitgliedschaft und ihre innere Verfasstheit gesondert regeln; ferner kann diesen ein alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Referatsleitung eingeräumt werden. ⁴Diese bedürfen der Bestätigung durch den Studierendenrat. ⁵Diesen Referaten kann durch die Finanzordnung eine besondere Art der Gelderverwaltung zugewiesen werden.

§ 26 Arbeitskreise

- (1) ¹Der Studierendenrat kann zu Einzelthemen, die eine besondere Organisationsstruktur geeignet erscheinen lassen, Arbeitskreise einrichten. ²Diese sollen zeitlich auf die Amtszeit des Studierendenrates beschränkt sein.
- (2) ¹Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. ²Zu diesem Zweck benennt der Studierendenrat eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

§ 27 Auflösung des Studierendenrates

- (1) ¹Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:
 1. auf Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit,
 2. in Folge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung,
 3. wenn innerhalb von zwei Monaten einer Vorlesungszeit kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.
- (2) ¹Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) ¹In den Fällen der Nr. 1 und 3 führt der Studierendenrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Studierendenrates fort.

§ 28 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Studierendenrates wird durch drei Mitglieder des Studierendenrates gebildet. ²Er wird von der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates mit Mehrheit der Mitglieder gewählt. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. ²Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Leitung und Koordination der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
 2. Vertretung des Studierendenrates nach außen,
 3. rechtsgeschäftliche Vertretung der Studierendenschaft,
 4. Koordination der Arbeit der Angestellten und Erteilung von Weisungen, sowie
 5. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

³Der Vorstand ist für die Erfüllung der Beschlüsse des Studierendenrates verantwortlich. ⁴Bei der Vertretung in Rechtsgeschäften nach Nr. 3 zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. ⁵Regelungen über die Verfügungsberechtigungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) ¹Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des Studierendenrates einzuberufen.
- (4) ¹Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. ²Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. ³Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Studierendenrates spätestens vier Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen.
- (5) ¹Spätestens nach 14 Tagen nach der Erledigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden. ²Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitgliedes nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr.
- (6) ¹Die Erklärung nach § 21 Abs. 8 gilt als Rücktritt im Sinne von Abs. 4 Satz 1.
- (7) ¹Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit seiner Wahl. ²Werden nicht alle Mitglieder des Vorstandes auf der konstituierenden Sitzung gewählt, so gilt Abs. 5 Satz 2 sinngemäß. ³Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Amtszeit des Studierendenrates. ⁴Bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt er kommissarisch die Amtsgeschäfte wahr.

- (8) ¹Der Vorstand kann in seiner Arbeit von der Geschäftsleitung unterstützt werden. ²Dazu kann der Vorstand zeitweise vereinzelt Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 5, vereinzelt auch Aufgaben nach Nr. 2 auf die Geschäftsleitung übertragen.
- (9) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

§ 29 Geschäftsleitung

- (1) ¹Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, die Verwaltungstätigkeit des Studierendenrates zu organisieren. ²Sie oder er ist an die Beschlüsse des Studierendenrates und an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) ¹Die Wahl der Geschäftsleitung regelt die Wahlordnung. ²Sie oder er muss nicht Mitglied der Studierendenschaft sein.
- (3) ¹Die Einstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr befristet. ²Die Befristung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 30 Schiedskommission

- (1) ¹Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.
- (2) ¹Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. ²Er besteht aus zwölf Mitgliedern. ³Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit. ⁴Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen dieses Ausschusses benötigt.

§ 31 Mitglieder der Schiedskommission

- (1) ¹Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. ²Diese sollen mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft vertraut sein.
- (2) ¹Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen gewählten Organs nach § 5 oder Haushaltsverantwortlicher nach § 45 sein. ²Mit der Annahme der Wahl in eines der Organe nach § 5 oder zum Haushaltsverantwortlichen scheidet das Mitglied aus der Schiedskommission aus. ³Mitglieder von anderen wählbaren Organen nach § 5 scheiden aus diesen mit der Annahme der Wahl in die Schiedskommission aus.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedskommission beträgt zwei Jahre. ²Eine Abwahl oder Wiederwahl ist nicht zulässig. ³Sie beginnt mit dem Tag der Wahl durch den Gemeinsamen Ausschuss.

§ 32 Arbeitsweise der Kommission

- (1) ¹Die Schiedskommission wird einberufen, wenn eine Beschwerde nach § 33 vorliegt. ²Über das weitere Vorgehen entscheidet die Schiedskommission.
- (2) ¹Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Art der Protokollierung enthält. ²Die Geschäftsordnung ist unverzüglich im Verkündungsblatt der Hochschule zu veröffentlichen.
- (3) ¹Die Schiedskommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 33 Beschwerden

- (1) ¹Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft, Organen nach § 5 und dem Wahlvorstand offen.
- (2) ¹Zulässig sind Beschwerden über Beschlüsse, die
 - a) die Verletzung von Rechten als Mitglied der Studierendenschaft,
 - b) die Verletzung von Rechten anderer Organe,
 - c) die Vereinbarkeit von Fachschaftsordnungen mit dieser Satzung zum Gegenstand haben.
- (3) ¹Ferner sind Beschwerden zulässig im Falle, dass
 - a) die Satzungsgemäßheit von Beschlüssen eines Organs nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 mit Ausnahme der Schiedskommission, sofern der Beschwerdeführer Teil dieses Organs ist, geprüft werden soll,
 - b) die Satzungsgemäßheit von Anträgen zur Urabstimmung geprüft werden soll,
 - c) diese Satzung, eine Ergänzungsordnung oder eine Ordnung der Fachschaften eine Anrufung der Schiedskommission vorsieht oder zulässt.
- (4) ¹Die Beschwerde muss den Rechtsverstoß, der den Beschwerdegrund bildet, genau benennen.
- (5) ¹Vor der Zulassung einer Beschwerde sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. ²Dazu sollte eine Verhandlung unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission erfolgen.
- (6) ¹Eine Beschwerde kann auch den Antrag auf die vorläufige Aussetzung des angefochtenen Beschlusses oder der Urabstimmung enthalten. ²Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn der fortgesetzte Vollzug des Beschlusses eine unzumutbare Härte darstellen würde oder Tatsachen geschaffen würden, die eine spätere Revision des Beschlusses wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden.

§ 34 Verfahren

- (1) ¹Beschwerden sind der Schiedskommission unverzüglich zu übergeben.
- (2) ¹Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind dem Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der

Schiedskommission mitzuteilen. ²Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(3) ¹Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

§ 35 Entscheidung

(1) ¹Nach Ermittlung der Verstöße gegen diese Satzung bzw. Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission beschließen:

1. die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft oder den Wahlvorstand,
2. die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes oder
3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes.
4. das Ruhen des Mandats für den Studierendenrat
5. die Nichtsatzungsgemäßheit des Antrages zur Urabstimmung; dies hat die Nichtdurchführung der Urabstimmung zur Folge

(2) ¹Für die Veröffentlichung der Beschlüsse und deren Begründungen gilt § 5 Abs. 3.

(3) ¹Basis der Entscheidungen sind diese Satzung und soweit zutreffend ihre Ergänzungsordnungen. ²Eine Prüfung über diesen Rahmen hinaus obliegt der Rechtsaufsicht und kann nur im Sinne des § 34 Abs. 3 erfolgen.

C Fachschaften

§ 36 Aufgaben und Bildung von Fachschaften

(1) ¹Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. ²Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.

(2) ¹Fachschaften werden an Fakultäten oder Instituten von den Studierenden gebildet. ²Fachschaften können außerdem in einzelnen Studiengängen gebildet werden.

(3) ¹Die ersten Fachschaften entsprechend dieser Satzung werden im Benehmen mit den betroffenen Studierenden auf Beschluss des Studierendenrates gebildet. ²Der Vorstand des Studierendenrates kann dafür eine Vollversammlung in dem betreffenden Fachschaftsbereich einberufen, welche mit einfacher Mehrheit über die Bildung einer Fachschaft beschließt.

§ 37 Mitgliedschaft

(1) ¹Jede immatrikulierte Studentin oder jeder immatrikulierte Student ist Mitglied einer Fachschaft.

(2) ¹Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem ersten Hauptfach des Studierenden. ²Diese Zuordnung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand geändert werden. ³Ein Wechsel ist nur innerhalb der durch Einschreibung festgelegten Studienfächer möglich. ⁴Bei

wesentlichen Änderungen bestehender oder neu hinzukommenden Studiengängen werden diese nach Stellungnahme des Studierendenrates auf Beschluss der FSR-Kom den Fachschaften zugeordnet.

§ 38 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung

- (1) ¹Fachschaften können auf Beschluss ihrer Mitglieder zusammengelegt oder in neue bzw. weitere Fachschaften geteilt werden. ²Bei der Zusammenlegung von Fachschaften sind jeweils zustimmende Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften erforderlich.
- (2) ¹Der Beschluss zur Teilung bzw. Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer entsprechend der Fachschaftsordnung einberufenen und beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung gefasst.
- (3) ¹Entfällt infolge von Veränderungen an der Universität die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung durch Beschluss des Studierendenrates erfolgen. ²Nach der Auflösung ihrer Fachschaft treten die Studierenden entsprechend den Grundsätzen des § 37 anderen bzw. neugebildeten Fachschaften bei. ³Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind Beschlüsse aller zusammenzulegenden Fachschaften erforderlich.
- (4) ¹Die FSR-Kom kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf Antrag des Studierendenrates, der mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde, eine Fachschaft auflösen, wenn sie den rechtlichen Bestimmungen nach Ermahnung durch den Studierendenrat zuwiderhandelt, insbesondere auch dann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinander folgender Semester ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist. ²Zugleich beschließt die FSR-Kom die neue Zuordnung der betreffenden Fächer nach § 37 Abs. 2.

§ 39 Fachschaftsorgane und Wahlen

- (1) ¹Die Fachschaftsräte nehmen die Aufgaben der Fachschaften und ihre Vertretung innerhalb der Hochschule wahr. ²Sie wirken an der Umsetzung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 mit. ³Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen und leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Mitgliedern der Fachschaft Beratung und Hilfe. ⁴Sie wirken in der Fachschaftsversammlung FSR-Kom mit. ⁵§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Sie bestehen aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
- (3) ¹Fachschaften können in ihren Fachschaftsordnungen Fachschaftsvollversammlungen als Organe der Fachschaft vorsehen.
- (4) ¹Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die Fachschaftsräte an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sowie die Beschlüsse der Urabstimmungen gebunden.
- (5) ¹Der Fachschaftsrat hat insbesondere die Aufgabe, die der Fachschaft ausgewiesenen Mittel zu bewirtschaften und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ordnungen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.

- (6) ¹Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Fachschaftsordnung sowie eine Wahlordnung, die den Grundsätzen der § 14–19 entspricht. ²Ordnungen der Fachschaften können die Anrufung der Schiedskommission vorsehen. ³Sie sollen Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates sowie ein Verfahren zur Rechenschaftslegung gegenüber der Fachschaft enthalten. ⁴Sie treten am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung, frühestens jedoch nach Anzeige beim Studierendenrat in Kraft.
- (7) ¹Die ordentliche Wahl zu den Fachschaftsräten findet gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt. ²Das Wahlverfahren für die Wahl zum Studierendenrat kommt automatisch für die Fachschaftsratswahlen zur Anwendung. ³Für die Amtszeit des Fachschaftsrates gelten die § 9 Abs. 3 und § 10 sowie im Falle der vorzeitige Auflösung des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder der § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Wahlordnung der Fachschaft.
- (8) ¹Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 mit Ausnahme des Abs. 2 lit c entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt. ²Sie können auch mit dem Ziel der Auflösung des Fachschaftsrates durchgeführt werden. ³Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 39a Die Fachschaftsversammlung FSR-Kom

- (1) ¹Die FSR-Kom vertritt alle Fachschaftsräte der FSU Jena und setzt sich zusammen aus jeweils entweder einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweiligen gewählten FachschaftsvertreterInnen.
- (2) ¹Die FSR-Kom erfüllt folgende Aufgaben:
1. Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Fachschaftsräten (FSR) und dem Studierendenrat
 2. 2. gemeinsame Entwicklung von Problemlösungsstrategien bzgl. Fachschaftsarbeit, insbesondere auch Weitergabe von Erfahrungen, die neuen FSR-Mitgliedern eine ordentliche Fachschaftsarbeit ermöglicht
 3. 3. gegenseitige Unterstützung der Fachschaftsräte
 4. 4. Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- (3) ¹§ 24 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 gelten in entsprechender Anwendung. ²Näheres zur Arbeit der FSR-Kom regelt eine Geschäftsordnung. ³Sie wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden FSR-VertreterInnen beschlossen.

D Haushalt und Finanzen

§ 40 Allgemeines

¹Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,

3. Spenden

§ 41 Beiträge

¹Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. ²Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird und der Genehmigung des Rektors bedarf.

§ 42 Finanzordnung

¹Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt. ²Diese bedarf der Genehmigung durch den Rektor.

§ 43 Haushaltsjahr

¹Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. April und hat die Dauer von einem Jahr.

§ 44 Haushaltsplan

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ²Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) ¹Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit Satzungsändernder Mehrheit zu beschließen.
- (3) ¹Der Haushaltsplan hat Mittel für die Fachschaften auszuweisen. ²Bei der Festsetzung der Ausweisung sind die Zahl der Mitglieder und die zur Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Fachschaften benötigten Mittel zu berücksichtigen.
- (4) ¹Der Haushaltsplan hat die für die Erfüllung der Aufgaben der Organe nach § 5 notwendigen Mittel auszuweisen.
- (5) ¹Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 45 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher

- (1) ¹Der Studierendenrat wählt den Haushaltsverantwortlichen und den Kassenverantwortlichen. ²Der Haushaltsverantwortliche und der Kassenverantwortliche sollen Mitglied des Studierendenrates sein. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) ¹Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung.
- (3) ¹Die oder der Haushaltsverantwortliche ist gegenüber der Vollversammlung berichts- und gegenüber dem Studierendenrat, dem Vorstand des Studierendenrates und der Schiedskommission rechenschafts- und berichtspflichtig.

- (4) ¹Die oder der Haushaltsverantwortliche ist bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Studierendenrates und des Vorstands des Studierendenrates zu beteiligen.
- (5) ¹Hält sie oder er Beschlüsse der Organe nach § 5 oder der Fachschaftsvollversammlungen mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein.
- (6) ¹Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission vorzulegen.

§ 46 Verfahren

- (1) ¹Der Haushaltsplan ist dem Studierendenrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen. ²Spätestens zwei Wochen nach der Vorlage hat der Studierendenrat über den Haushaltsplan zu beschließen.
- (2) ¹Der Haushaltsplan ist spätestens eine Woche nach seinem Beschluss der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.
- (3) ¹Unverzüglich nach seiner Genehmigung ist der Haushaltsplan im Verkündungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (4) ¹Für Ergänzungen und Änderungen gelten Abs. 1 Satz 2 und die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47 Rechnungslegung

¹Der Jahresabschluss ist dem Studierendenrat unverzüglich vorzulegen und zu veröffentlichen.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Amtierende Organe

- (1) ¹Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird keine Neugliederung oder Auflösung existierender Fachschaften bewirkt. ²Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat und Studierendenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.
- (2) ¹Die Wahl zum Studierendenrat im Jahre 2006 findet zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Hochschule in Absprache mit den Wahlorganen der Hochschule zu Beginn des Jahres statt. ²Die Amtszeit des so gewählten Gremiums verlängert sich abweichend von § 9 und § 10 bis zum 30. September 2007, insofern nicht eine vorzeitige Auflösung stattfindet. ³Ein in dieser Wahlperiode infolge Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert in Abweichung von § 10 längstens bis zu diesem Zeitpunkt.
- (3) ¹Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder der Schiedskommission dauert längstens neun Monate fort.
- (4) ¹Fachschaftsräte, deren Amtszeit im Jahr 2006 endet, werden an einem gemeinsamen, von einer Versammlung der Fachschaftsräte mit einfacher Mehrheit bestimmten, Termin gewählt. ²Für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung gilt § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend.

³Einzelne Fachschaftsräte können hiervon mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder Ausnahmen beschließen, insofern dies aufgrund fachschaftspezifischer Besonderheiten notwendig ist. ⁴Der Beschluss hierüber ist dem Wahlvorstand nach § 16 anzuzeigen.

§ 49 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 10 findet erstmalig am 30. Juni 2006 Anwendung.
- (2) ¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung existente Arbeitskreise nach § 26 bleiben längstens bis zum 30. Juni 2006 bestehen.
- (3) ¹Die Wahlordnungen der Fachschaften sind bis zum 30. Juni 2006 entsprechend den Grundsätzen der §§ 14 bis 19 zu gestalten.
- (4) ¹Die Regelung des § 39 Abs. 7 Satz 1 tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 50 Satzungsänderungen

- (1) ¹Diese Satzung kann durch Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit geändert werden.
- (2) ¹Die §§ 1 bis 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9, § 14, § 36 und § 50 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 51 Außerkrafttreten

- (1) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Studierendenschaft außer der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung außer Kraft. ²Diese Ordnungen sollen innerhalb von sechs Monaten an die neue Satzung angepasst sein.
- (2) ¹Bis zum Beschluss einer Wahlordnung finden die Vorschriften der Satzung in der Fassung vom 12. November 2003 über die Durchführung der Wahl zum Studierendenrat mit Ausnahme der § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 5 Anwendung.
- (3) ¹Ordnungen der Fachschaften bleiben abweichend von Abs. 1 im Rahmen ihrer Vereinbarkeit mit dieser Satzung und ihren Ergänzungsordnungen in Kraft.
- (4) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 26. November 1994 (GABl. S. 566), zuletzt geändert durch Beschluss des Studentenrates vom 12. November 2003 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2004, S. 11) außer Kraft.

§ 52 Inkrafttreten

¹Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.